



# Burgerschaft Visp

## Das Freigericht Baltschieder-Gründen

Das Gebiet des alten Zenden Visp war früher in vier Viertel eingeteilt. Zum ersten Viertel gehörten die Gemeinden Visp, Eyholz, Lalden, Baltschieder, Visperterminen und Zeneggen; zum zweiten Viertel Stalden, Staldenried, Grächen, Embd und Törbel; zum dritten Viertel die Talschaft Saas und die Gemeinde Eisten; und zum vierten Viertel schliesslich gehörte das Gebiet von Kipfen und die jetzigen Gemeinden Sankt Niklaus, Randa, Täsch und Zermatt. Alle vier Viertel waren im Zendenrat gleichberechtigt.

Die **Gerichtsbarkeit** im Zenden unterteilte sich jedoch in sechs Gerichtsterritorien, von denen jede seine eigene Geschichte hat:

- ▣ Die **Kastlanei Visp**, früher Meiertum. Sie umfasste die drei Viertel Visp (Visp, Eyholz, Lalden, Visperterminen, Zeneggen, Törbel), Stalden (Stalden, Staldenried, Embd und Grächen) und Saas. Der Richter über dieses Gebiet trug den Titel "Grosskastlan der löblichen drei Viertel Visp". Als alter Brauch wird 1682 bezeichnet, jedes Jahr um das Fest der hl. Jungfrau und Märtyrerin Katharina einen Kastlan zu setzten.
- ▣ Das **Freigericht Baltschieder-Gründen**, seit dem 17. Jh. im Besitz der Burgerschaft Visp.
- ▣ Das **Meiertum Kipfen**, gelegen zwischen Stalden und Sankt Niklaus.
- ▣ Das **Meiertum Sankt Niklaus** oder Chouson (Gasen), welches das Gebiet der heutigen Gemeinde Sankt Niklaus umfasste.
- ▣ Das **Meiertum Zermatt**, früher Herrschaft mehrerer Familien.
- ▣ Die **Kastlanei Täsch-Randa**.



Die ältere Geschichte des **Freigerichts Baltschieder-Gründen** liegt noch im Dunkeln. Im 14. Jahrhundert gehörte die Gerichtsbarkeit der Familie von Raron-Ulrici.

Ulrich II. von Raron - aus dem mächtigen Geschlecht der Herren von Raron - 1261-1291 urkundlich erwähnt, erwarb 1287 von den Brüdern Jakob und Aymo von Saillon ihre Herrschaftsrechte in Visp und wurde Stammvater eines Zweiges der Familie von Raron, die sich nach seinem Urheber Uldrici, Ulrich, Ulrici nannte. Amadeus, Sohn Ulrichs II., 1300-1315 genannt, vermählte sich mit Salomea von Visp; dank dieser Heirat konnte er seine Güter in Visp vermehren, wo er sich niederliess. Sein Enkel, Johann Ulrich, 1361-1401 erwähnt, vertrat den Zenden Visp bei wichtigen Verhandlungen. Der gleichnamige Sohn des vorigen, 1401-1435 urkundlich erwähnt, wurde Zendenhauptmann; er hinterliess eine natürliche Nachkommenschaft, die im 16. Jahrhundert erlosch.

Es scheint, dass die Herrschaftsrechte der Ulrici - durch Erbschaft oder Kauf - zuerst an einige wenige Familien übergegangen ist, bevor sie, vermutlich zu Beginn des 17. Jahrhunderts, in den Besitz der Burgerschaft Visp kamen.

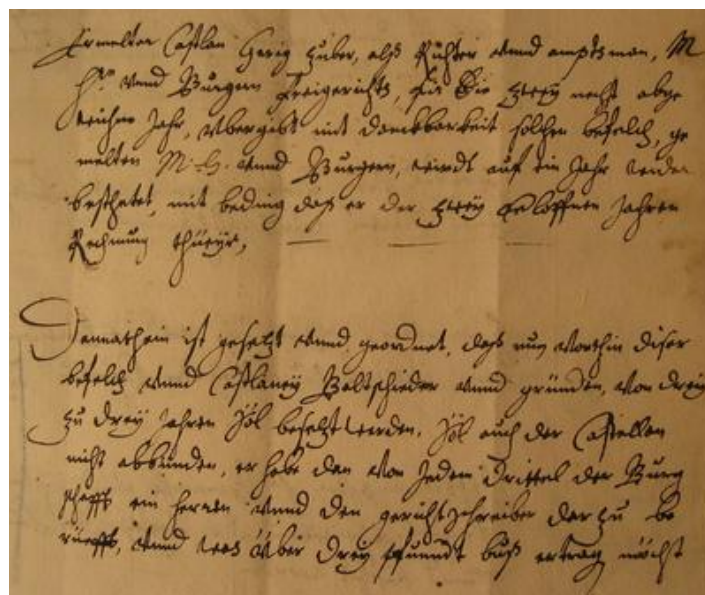
Für das **16. Jahrhundert** sind drei Richter namentlich bekannt, von denen jedoch einige noch namens der Familie Ulrici amteten: Stephan Zentriegen aus Raron, Burger von Visp, heisst 1546 und 1548 „*Richter an der Grinden für den edlen Ulrich selig*“ .

Notar Caspar Albertiny stellt 1559 als „*Judex apud Pontzirren et anden Grinden*“ einen Vogtbrief aus. Johann Riedgin, alt Landvogt vom Hochtal, wird 1577 Richter über Baltschieder und Gründen genannt und heisst noch 1581 „*Prodominus apud Pontsirri*“.

Im **17. Jahrhundert** wird mit Jodok Summermatter, Bürgermeister von Visp und Familiaris des Landeshauptmanns Zuber, erstmals der Titel „*Kastlan*“ verwendet. Er heisst 1627 und 1635-1637 amtierender Kastlan von Baltschieder.

Die niedere und hohe Gerichtsbarkeit über Baltschieder-Gründen befand sich spätestens 1620 im Besitz der Burgerschaft Visp. In diesem Jahr findet sich in den Protokollbüchern erstmals ein Beschluss bezüglich des Freigerichts. In den folgenden Jahren kamen weitere hinzu:

- ▣ 1620. Der Kastlan von Baltschieder soll Nachtkastlan sein mit Rechten wie jener von Sitten.
- ▣ 1623. Der Gerichtstag zu Baltschieder soll vom Samstag auf den Dienstag verlegt werden. Der Kastlan soll neben den Nachtbussen auch die Kontrolle des Brotgewichts besorgen.
- ▣ 1645. Von der Hinterlassenschaft eines verstorbenen Unehelichen und anderen in Malefiz verfallenen in der Jurisdiktion der Herren Burger, verfallen die Fahrhabe dem Kastlan, das Liegende über die Gerichtskosten den Burgern von Visp.
- ▣ 1646. Die Kastläne des Freigerichts sollen alle 3 Jahre neu besetzt werden. Nebst dem Kastlan werden bei den Gerichtssitzungen je ein Burger aus jedem Drittel der Burgerschaft Visp, sowie der Gerichtsschreiber zugegen sein. Die Wahl zum Kastlan erfolgte an der alljährlichen österlichen Burgerversammlung.



Der bisher einzig bekannte Fall, bei dem der Kastlan des Freigerichts Baltschieder-Gründen die **Todesstrafe** aussprach, betraf Johann Fellmatter aus dem Saastal, wohnhaft in Gründen. Dieser hatte im Streit seine Schwester ermordet und war nach Auffinden der Leiche schnell als möglicher Täter identifiziert und verhaftet worden. Fellmatter war geständig und sagte aus, seine Schwester wegen eines Streits um ein paar noch ungeteilte Erbgegenstände mit einem Stein getötet zu haben. Trotz dieses freiwilligen Geständnisses ordneten die Richter weitere Befragungen mit Einbezug der Folter an. Fellmatter "gestand" - unter der Folter - vor der Mordtat einen Pakt mit dem Teufel geschlossen und mehrmals in die "Sinagog" (Hexentanz) geführt worden sei. Am 17. Juli 1681 verurteilte Kastlan Nikolaus Kreuzer und seine elf Beisassen namens der Burgerschaft Visp den Johann Fellmatter wegen Mordes und Hexerei zum Feuertod. Der Bischof von Sitten begnadigte den Unglücklichen am 21. Juli 1681 zum Tode durch das Schwert. Das Protokoll der unter der Folter entstandenen Aussagen des Johann Fellmatter ist als Beilage angefügt.

Ein im Jahr 1727 gefasster Beschluss regelte die Aufteilung der vom Kastlan ausgesprochenen Bussen:

*"Die Castlani der Jurisdiktion Baltschieder undt Grinden ist zwar von altem in ganz andrer ordonans gewesen, jez aber der Castlan undt ambsman gar andre kosten aussstragen muos, aus deren anschor ihme alle buossen, straffen undt Nuzbarkeiten mit einhelieger stim der herrn burgeren ist zu erkant, soll auch befreit sein der Burgerschaft einige rechenschafft ab zu statten."*

An der Zendenratsversammlung im Januar 1772 verlangten einige der Gewaltshaber der drei Viertel, dass man die Alt-Kastläne des Freigerichts Baltschieder-Gründen von der Versammlung und der später stattfindenden Mahlzeit ausschliessen solle. Der Visper Bürgermeister protestierte gegen dieses Vorhaben und man verschob den Entscheid auf das nächste Jahr.

Bis zur Versammlung vom 7. Januar 1773 hatten sich die Wogen bereits wieder geglättet. Wie im Protokoll zu lesen ist, hatte man sich des Friedens Willen einigen können, nebst dem amtierenden Kastlan auch zwei Alt-Kastläne - ohne Stimmrecht - an der Zendenratsversammlung teilnehmen zu lassen. Auch an der vom Grosskastlan gestifteten Mahlzeit waren sie wieder willkommen.

*„Wegen dene alten Hrn Castlänen des freygerichts Baltschieder und Gründen (da die Hrn Gwaltshaber Löbl. 3 4tlen selbe wollten ausschliessen vom Zehnden Rath und übrigen mahlzeiten des Hr. Richters, wie das bis dato von unbedencklichen Jahren jeweill und allzeit gepflegt worden) haben sich eine hochweise Obrigkeit, und sammentliche Hrn Vorstehnder under Gwaltshaber Löblicher Vier Viertlen unseren Liebwertesten Zehnden auf Lieb des fridens und pro bono pais einmüthig erkläret, das inskünftig nebst dem Castlan im Ambt auch noch zwey alte Castlän von gedachten freygericht aber nicht mehr, im Zehnden Rath jedoch ohne stim können beywohnen und sich einbefinden, des gleichen auch bey denen Mahlzeiten de Hrn. Richters Löbl. 3 4tlen als nemlich in jenen gelegenheiten, in welchen bis dato gepflegt worden, selbige darzu einzuladen.“*

Das hart erkämpfte „von unbedencklichen Jahren jeweill und allzeit gepflegte“ Recht der Alt-Kastläne zur Teilnahme an der Zendenratsversammlung und an der Mahlzeit konnte die Burgerschaft Visp nur noch 25 Jahre lang geniessen.

Der Einfall der Franzosen 1798 und der damit verbundene politische Umsturz brachte auch das Ende für das Freigericht Baltschieder-Gründen.

Quellen:

- Burgerarchiv Visp
- Walliser Wappenbuch, Band 2, 1984
- Pfr. Joseph Zurbruggen, Täsch, Chronik und Kirche, 1952



# Burgerschaft Visp

## Die Kastläne des Freigerichts Baltschieder-Gründen

Die Wahl zum Kastlan des Freigerichts Baltschieder-Gründen erfolgte an der alljährlichen österlichen Burgerversammlung. Das Amt wurde ab 1646 für drei Jahre vergeben.

Amtierend	Name
1546, 06. März	Stefan Zentriegen, Richter an der Grinden für den edlen Ulrich selig
1548, 09. Juli	Stefan Zentriegen, Richter an der Grinden
1559, 02. April	Kaspar Albertin, Richter von Baltschieder und an den Gründen
1577	Johann Riedgin, Richter von Baltschieder und Gründen
1581, 09. Januar	Johann Riedgin, Mitherr und Richter von Baltschieder
1627	Jodok Summermatter, Kastlan von Baltschieder
1635-1637	Jodok Summermatter, Kastlan von Baltschieder
1641-1643	Thomas Venetz
1644-1646	Georg Zuber (†1646)
1646-1649	Bartholomäus Venetz (†1669)
1649-1652	
1652-1655	
1655-1658	
1654-1657	Johann Bartholomäus Burgener (1605-1671)
1657-1659	Sebastian Zuber (†März 1659)
1659-1661	Adrian Zuber (†1678)
1661-1664	Theodul Andenmatten (†1670)
1664-1666	Johann Jodok II. Venetz (1605-1673)
1666-1669	Johann Nikolaus In Albon (†1681)
1669-1672	Johann Wiestiner (†1685)
1672-1675	Bartholomäus Sterren (†1689-1699)
1675-1678	Theodul Lochmatter (†1689)
1678-1681	
1681-1684	Nikolaus Kreuzer (†1687)
1684-1687	Philipp Jakob Venetz (†1719)
1687-1690	
1690-1693	Johann Gabriel In Albon (†1708)
1693-1696	Johann Joseph Venetz (1667-1703)
1696-1699	Sebastian Zuber (†1725)
1699-1702	Johann Bartholomäus Sterren (1672-1721)
1702-1705	Johann Nikolaus Venetz (1674-?)
1705-1708	Felix Mathias Zuber (1676-1746)
1708-1711	
1711-1714	
1714-1717	
1717-1720	Peter Kalbermatten (1664-1744)
1720-1723	
1723-1726	
1726-1729	Johann Joseph Zuber (1691-1759)
1729-1732	
1732-1735	Johann Ritter (1661-1745)
1735-1738	
1738-1741	
1741-1744	Peter Joseph Burgener (†1747)

1744-1747	Johann Jodok Flanzetter (1717-1762)
1747-1750	Johann Joseph Lochmatter (1708-1763)
1750-1753	Stephan Sterren (1713-1781)
1753-1756	Johann Jakob Ruppen (1726-1795)
1756-1759	Johann Joseph Flanzetter (1728-1763)
1759-1762	Franz Peter Schallbetter (1701-1773)
1762-1765	Peter Joseph Andenmatten (†1779)
1765-1768	Peter Joseph Andenmatten (†1779)
1768-1771	Joseph Ignatz Lang (1735-1803)
1771-1774	Joseph Ignatz Lang (1735-1803)
1774-1777	Johann Jakob Ruppen (1726-1795)
1777-1780	Johann Jakob Ruppen (1726-1795)
1780-1783	Johann Peter Ruppen (1713-1792?)
1783-1786	Johann Theodul Wyer (1739-1801)
1786-1789	Johann Theodul Wyer (1739-1801)
1789-1792	Peter Joseph Wyer (1764-1804)
1792-1795	Peter Joseph Wyer (1764-1804)
1795-1798	Joseph Ignatz Lang (1764-1824)
1798	Franz Joseph Andenmatten (1749-1814)



## Burgerschaft Visp

### Verhör des Johann Fellmatter vom 17. Juli 1681

Im Namen der Heiligen Dreifaltigkeit Gottes, Vatters, Sohns, und Heiligen Geistes Amen.  
Im Jahr als man Zahlet 1681, den 17. Tag Hewmonat, in deme Im Bürch an den Gründen des Freyen Gerichts Loblicher Burgschaft Visp zu geherig, sich befunden hat ein entlibte Weibs Person, deren verdächtiger Todtschläger Hans, ein Sohn Thomas Felmmatters, herkomend aus Saas, in den Bodmen wohnhaft, im obgemelten Ort an den Gründen, die Thadt auf Erforschung ohne Zwang und Trang bekandt hat, ist der selbe durch das liebe Recht behendiget worden, und auf Befelch des wolgeachten und weisen Herren Niclaus Kreützer, jetzmaliger Richter und Castellans besagter Ju-risdiction Baltdschieder und Gründen im Namen Löblicher Burgschaft Vispach hinder Recht, und in die Bandt des Kherkers gesetzt. Und weilen so bekandtlicher Missethäter des Morthats nit abredt, auch also von sich selbst die Mancipatorische Sententz erkandt befindet, ist diser arme Man für das erste mahl auff den Stock der Tortur seinem Misshandell nebenst andren verdachtigen Tadten, darumb er schon vormahlen vom Löblichen Zenden verwisen worden, mit und ohne Pein, in Ge-genwart gemelten Herren Richters und volgenden Herren Beisitzern zu veriächen gesetzt worden.

Hoch und wollgeachten, edlen und gestrengen Herren

- Niclas Kreitzer Richter und Castlan obgemelter Jurisdiction Baltdschieder und Gründen.
- Adrian In Albon Bannerherr Löblichen Zenden Vispach und vormals Landthauptman-Stadthalter
- Jost Venetz Zendenhauptman
- Johann Wiestiner gewesner Castellan Löblichen 3 Vierteln
- Bartholome Sterren und Joder Lochmatter vormahlen Castlän zu Baltschieder und Gründen
- Niclas Kamer Consul löblicher Burgschaft Vispach
- Peter Graffen, Johan Summermatter, Niclas Flanzeter, Johan Sterren, Burger.

Volgt hernach der Process Hans ein Sohn Thomas Felmmatters gebürtig aus Sass, durch ihn gemacht zu Vispach am Ohrt der Güchty am 18. Tag Hewmonat 1681, in Gegenwardt wollvermelter Beisitzern.

Und erstlich hat gemelter Hans veriächen, dass er sein Schwester Maria mit Steinen zu Thodt geschlagen habe, aus Ursach etwas Streits etlicher weniger fahrender Haab, so sie noch mit einandren gemein gehabt hatten.

Item hat er ausgegeben, er habe unterscheidtliche mahl in Saas Heuw gestolen, und etliche mahl etwas an Houwen oder Biellen.

Item hat er gesagt, er habe ein mahl dem Herrn Zendenhauptman Jost Venetz an den Gründen wöllen Heuw stellen, welches er nit hat können, weilen 2 Mänder in der Schür gewesen.

Item ist er bekandtlich gewesen, er habe in Saas drei oder vier Schaaff gestollen, wisse aber nit, welchen sie zugehörig gewesen seien.

Item hat er veriächen, er habe, da er in Saas in der Alpen, genampt in der Träuff, die Kühe gehüetet, drei mahl mit den Kühen zu schaffen gehabt, wisse aber nit, welchem sie zugehert haben.

Item hat er bekandt, er habe 2 Jahr lang in Saas bei seiner Schwester geschlaffen und etliche mahl sie leiblich erkennt, welches auch nachmahlen geschehen seie.

Item ist er bekandtlich gewesen, dass, nach dem er das Vich (wie oben stehet) erkennt habe, den Thauffell zu ihme komen seie, in leider Manns Gestalt, und von ihme begehert, er solle ihme zu sagen, und Gott, dem allerhöchsten Guet, seiner wirdigsten Mutter Maria, und allen Heiligen Gottes absagen, woferen er solches nit thun wolle, solle er versichert sein, dass er ihn wolle zu Thodt schlagen, und in die hellische Flammen Fihres, welches er leider gethan, darauff der Theuffell ihme ein Handt volle Schmellen zum Pfandt gegeben habe.

Item hat er gesagt, er seie ungefähr 12 mahl vom Theuffell in die Sinagog gefiert worden, alwo er nach verrichtem Tantz den Theuffell hat miesen Khuss geben, welcher ihme grosen Gestanck gelassen, seie aber der Tag der Sinagog ordenlich an der Mitwochen gewesen.

Item hat er bekennt, er meine, dass et habe in der Sinagog gesehen Hans Moser im Almogell und Anthonis In der Lomatten Sohn und Tochter.

Die ander und drite Apignation ist auff gehebt worden ursach freyer und überflüssiger Bekandtnus obmeltes Missetheters, welche er folgens nach abgehörtem dises Process abermahlen freiwillig bekennt im Jahr 1681 den 21. Tag Hewmonat.

© Norbert Pfaffen, CH-3930 Visp, 30.06.2004